



Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

9184 St. Jakob i. Ros., Bez. Villach-Land, Kärnten

Telefon: (04253) 2295 Fax: (04253) 2295 5

E-Mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

GZ: 031/MA/NK.-

Betr.: Flächenwidmungsplan; Aufhebung von
Aufschließungsgebieten A01/2020 – A13/2020;

St. Jakob i. Ros., 30.12.2021
Auskünfte: Mag.(FH) Egger MA
DW: 406

Erläuterung und Begründung für die Aufhebung der Aufschließungsgebiete – Änderung der „Aufschließungsgebietsverordnung 2004“

Ad § 1 Freigabe von Aufschließungsgebieten

Die Freigabe der A-Gebiete A01/2020 bis A13/2020 betrifft Baulandgebiete, die 2004 im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes vor allem aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich (HQ-100) des Mühlbaches und den damit verbundenen ungünstigen natürlichen Verhältnissen als A-Gebiete festgelegt wurden. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Schutzwasserbauten befinden sich diese Baulandflächen nicht mehr im 100 jährigen Hochwasserabflussbereich. Die amtswegige Freigabe der A-Gebiete ist Teil der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes entlang des Mühlbaches (Umwidmungspunkte 18/2019 bis 56/2019). Dies Überarbeitung beruht auf die Zusage der Marktgemeinde St. Jakob i.R., dass bei Wegfall des Gefährdungsbereiches eine amtswegige Wiederherstellung der Baulandwidmungen erfolgt wird. Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich, mit Ausnahme von A08/2020, um kleine Teilflächen bereits bebauter Bauparzellen. Bei der Fläche A08/2020 handelt es sich um eine Teilfläche (995 m²) eines noch unbebauten größeren Grundstückes. Die lagemäßige Anordnung der Flächen A01/2020 bis A13/2020 entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2011 (Lage innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile).

Der Amtsleiter:

Mag. (FH) Marius Egger MA



	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.st-jakob-rosental.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>